

## Weitere Festigung des Vertrauensverhältnisses zwischen Richter- und Schöffenkandidaten und Werktätigen

In diesen Tagen tritt die neugewählte Volkskammer zu ihrer ersten Tagung zusammen, finden die konstituierenden Sitzungen der Bezirkstage statt. Nach §§ 48 und 46 GVG sind nun innerhalb von drei Monaten nach der Neuwahl dieser Volksvertretungen der Präsident, die Vizepräsidenten, die Richter und die Schöffen des Obersten Gerichts sowie die Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte zu wählen. In seinem Beschluß vom 18. August 1976 (GBl. I S. 400) hat der Staatsrat der DDR den Bezirkstagen empfohlen, die Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte in ihren konstituierenden Sitzungen durchzuführen.

In dem Beschluß ist auch festgelegt, die Vorbereitung der Richter- und Schöffenwahlen mit der Vorbereitung der Wahlen zur Volkskammer und zu den Bezirkstagen zu verbinden. Diese einheitliche Wahlbewegung, in der sich Kandidaten für die Volkskammer und die Bezirkstage gemeinsam mit Richter- und Schöffenkandidaten den Bürgern vorstellten, demonstriert, daß die Justizorgane unserer Republik ein fester Bestandteil der einheitlichen politischen Macht unseres sozialistischen Staates unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei sind. In der einheitlichen Wahlbewegung manifestiert sich die für unsere sozialistische Gesellschaftsordnung charakteristische untrennbare Einheit von sozialistischer Demokratie und sozialistischem Recht, von Justiz und Volk.

Die Richterkandidaten sowie die von den Parteien und Massenorganisationen ausgewählten Schöffenkandidaten haben die Wahlveranstaltungen der Arbeitskollektive in Betrieben und Versammlungen in Wohngebieten genutzt, um Aufgaben und Tätigkeit der Gerichte bei der Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit, insbesondere zur Verwirklichung der Beschlüsse des IX. Parteitagess der SED, zu erläutern. Das öffentliche Auftreten der Richter- und Schöffenkandidaten in der Wahlbewegung war von dem Grundsatz bestimmt, das Vertrauensverhältnis zwischen der Bevölkerung und den Justizorganen weiter zu festigen, das Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger noch stärker auszuprägen und die Werktätigen für neue Taten für den Sozialismus zu gewinnen. Im Mittelpunkt der Aussprachen standen vor allem folgende Fragen:

— In der Rechtsprechung auf allen Rechtsgebieten sind durch die strikte und einheitliche Anwendung der Gesetze als Ausdrücke und Instrumente der Verwirklichung der Macht der Arbeiterklasse der Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, des Volkeigentums und der Rechte der Bürger zuverlässig zu gewährleisten.

— Die immer deutlicher hervortretenden Vorzüge der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung sind für die weitere Einschränkung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen auch in der gesamten gerichtlichen Tätigkeit voll zu nutzen. Noch zielstrebig ist auf die Entwicklung sozialistischer Verhaltensweisen und sozialistischer Beziehungen Einfluß zu nehmen. Die vorbeugende Wirkung der gerichtlichen Arbeit ist zu verstärken; sie muß sich einordnen in die gesellschaftlichen Anstrengungen für Wachsamkeit und Sicherheit, gegen Erscheinungen von Egoismus und Raffgier, Streben nach Bereicherung auf Kosten der Gesellschaft, asoziales Verhalten, Rowdytum und Alkoholmißbrauch.

— Das Zusammenwirken der Gerichte mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen ist zielstrebig weiterzuentwickeln. Es ist zunehmend besser zu gewährleisten, daß die Erfahrungen und Erkenntnisse aus der gerichtlichen Tätigkeit so aufbereitet und vermittelt werden, daß sie von den örtlichen Volksvertretungen für die Leitung der gesellschaftlichen Prozesse im Territorium mit hohem Nutzen verwertet werden können.

— Die gesetzlichen Möglichkeiten zur differenzierten Mitwirkung der Werktätigen an der gerichtlichen Tätigkeit sind noch zielstrebig zu nutzen. Das betrifft sowohl die Arbeit mit den Schöffen als auch die Einbeziehung der Arbeitskollektive. Es gilt, die Rolle der Schöffen bei der Wahrnehmung ihrer richterlichen Funktion in der Rechtsprechung noch mehr auszuprägen, die Schöffen umfassender in die Verwirklichung und Kontrolle der Verurteilungen auf Bewährung und in den Prozeß der Wiedereingliederung aus dem Strafvollzug Entlassener einzubeziehen.

— Durch die gesamte gerichtliche Tätigkeit ist die Massenbewegung für vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit, insbesondere auch unter Einbeziehung der Schöffen, noch wirksamer zu fördern und zu unterstützen.

— Rechtspropaganda und Rechtereziehung durch die Gerichte sind unter aktiver Mitwirkung der Schöffen weiter zu verstärken. Dazu sind insbesondere Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit und die Auswertung gerichtlicher Verfahren in Produktionsbetrieben, vielfältige Formen von Aussprachen und Veranstaltungen sowie Publikationen in Tages- und Betriebszeitungen zu nutzen.

Die Wählbarkeit der Richter und Schöffen und ihre Pflicht zur Berichterstattung vor den Wählern über die Erfüllung der mit ihrer Wahl übernommenen Verpflichtungen machen deutlich, daß die Werktätigen